

Versorgungsvertrag

nach § 72 SGB XI
(Pflegesachleistung gemäß § 36 SGB XI)

zwischen dem Träger

Name des Trägers
Strasse/Nr des Pflegedienstes
PLZ und Ort des Pflegedienstes

für den Pflegedienst

Name des Pflegedienstes
Strasse/Nr des Pflegedienstes
PLZ Ort des Pflegedienstes

und

der **AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,**

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

dem **BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg**

der **IKK classic, Dresden**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München**

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Ort des Sozialhilfeträgers als dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung mit häuslicher Pflegehilfe von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, durch **Name des Pflegedienstes, Strasse/Nr des Pflegedienstes, PLZ Ort des Pflegedienstes** gepflegt werden.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.

§ 2 Selbständig wirtschaftende Einrichtung

- (1) Der Träger ist verpflichtet, seinen ambulanten Pflegedienst nach § 71 Abs. 1 SGB XI als selbständig wirtschaftende Einrichtung zu führen.
- (2) Bei einem über Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 SGB XI hinausgehenden Leistungsangebot des Pflegedienstes ist die Voraussetzung in Abs. 1 erfüllt, wenn der Betriebsbereich im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI im Rechnungswesen von den übrigen Betriebsbereichen des Pflegedienstes und des Trägers abgegrenzt ist.

§ 3 Rahmenvertrag

Die Regelungen des Rahmenvertrages über ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vertragsparteien bindend. Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvertrages.

§ 4 Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst **hier ist der Einzugsbereich einzutragen**.
- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Pflegeeinrichtungen zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist in der Wahl des Pflegedienstes frei. Wählt er einen Pflegedienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- und Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden. Der Pflegedienst ist in diesem Fall verpflichtet, den Pflegebedürftigen vor Übernahme der Pflege auf die vom Pflegebedürftigen zu tragenden Mehrkosten schriftlich hinzuweisen.

§ 5 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung) nach § 36 SGB XI und führt Pflegeeinsätze bei Pflegebedürftigen und häuslich Pflegenden nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch.
- (2) Die Versorgungsauftrag umfasst die von den Pflegebedürftigen gewählten personellen Unterstützungen bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Art, Inhalt und Umfang der personellen Unterstützung richten sich nach den im Einzelfall erforderlichen und vertraglich vereinbarten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages grundsätzlich nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen erfolgt nicht.
- (4) Im Rahmen seines Versorgungsauftrages hat der Pflegedienst die individuelle Unterstützung der Pflegebedürftigen mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Dies kann gemäß § 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages in Kooperation mit anderen Einrichtungen/Diensten geschehen. Die in Kooperation erbrachten Leistungen sind Bestandteil des Versorgungsauftrages.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI sowie das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach §§ 112/114 SGB XI sind für den Pflegedienst bindend. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Pflegedienst wirkt darauf hin, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Pflegedienst ist verpflichtet, sich an Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 SGB XI zu beteiligen und unterwirft sich den hierzu bindenden Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 2 SGB XI.

§ 8

Entlohnungsgrundlagen Arbeitsentgelt

Von der Einrichtung wurde gemäß § 72 Abs. 3a und 3d SGB XI i.V. mit § 8 Abs. 2 der Zulassungs-Richtlinien rechtsverbindlich bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3a SGB XI erfüllt werden und diese an folgenden Tarifvertrag bzw. kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden ist:

- a. Name des Tarifwerks bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
hier das Tarifwerk eintragen
- b. Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband/Dienstgeberverband, tarifzuständige Gewerkschaft) bzw. zuständige Arbeitsrechtliche Kommission)
hier die Tarifparteien eintragen
- c. Typus (Haus-/Unternehmenstarifvertragswerk, Flächentarifvertragswerk/Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Notlagen- /Sanierungs-/Zukunftssicherungstarifvertrag)
hier den Tariftyp eintragen
- d. Räumlicher Geltungsbereich (insbesondere bundesweit, Bundesland)
hier den räumlichen Geltungsbereich eintragen

Gemäß § 84 Abs. 7 SGB XI ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, die bei der Vereinbarung der Pflegesätze zugrunde gelegte Bezahlung der Gehälter nach § 82c Abs. 1 SGB XI jederzeit einzuhalten und auf Verlangen einer Vertragspartei nachzuweisen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Zulassungs-Richtlinien stellt die nicht nur vorübergehende Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach § 72 Abs. 3a SGB XI einen Kündigungsgrund gemäß § 74 Abs. 1 SGB XI dar.

§ 9

Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen aus den Bereichen der Körperbezogenen Pflegemaßnahmen, Pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei Haushaltsführung nach § 36 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Sofern der Pflegedienst auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung gemäß § 89 SGB XI verzichtet, hat er dies 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Preisvereinbarung einem Landesverband der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig weist der Pflegedienst die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen auf die Rechtsfolgen des § 91 Abs. 2 SGB XI hin.

- (3) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf der Pflegedienst von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

§ 10 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Pflegedienst. Das Nähere richtet sich nach den im Rahmenvertrag festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

§ 11 Mitteilungspflicht

- (1) Veränderungen innerhalb des Pflegedienstes, die den Inhalt des Versorgungsvertrages sowie insbesondere die im § 10 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI niedergelegten Meldetatbestände berühren, sind mitzuteilen.
- (2) Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann von der Pflegekasse als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI geltend gemacht werden.

§ 12 Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten in Bezug auf die vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur für die in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden

§ 13 Vermittlungsverbot

Die Annahme von Aufträgen und deren Weitergabe durch Vermittlung an Dritte gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile gilt als Versoß gegen diesen Versorgungsvertrag und berechtigt zur Vertragskündigung. Dies gilt insofern auch für die entgeltliche Vermittlung von Tätigkeiten, wodurch ein Dritter (z.B. Lieferant von Sondennahrung) wirtschaftliche Vorteile erlangen könnte.

§ 14 Kündigung, Vertragsänderung

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.

**§ 15
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft.

Ort, den _____

Träger der Pflegeeinrichtung

Name des Trägers

Landesverbände der Pflegekassen:

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband Süd,
vertreten durch die IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe erklärt gem. § 72 Abs. 2 SGB XI sein Einvernehmen.

Landkreis Ort des Sozialhilfeträgers